



Information

zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) für

Verwender (zum Beispiel Bauherren)

Stand: 6. Februar 2024

Die ErsatzbaustoffV als Teil der sogenannten Mantelverordnung trat am 1. August 2023 in Kraft. Somit gelten neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen.

Die ErsatzbaustoffV ist eine **bundeseinheitliche, verbindliche** Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. **Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen unmittelbar betroffen.** Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen.

Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die ErsatzbaustoffV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Erzeuger und Besitzer,
- Sammler und Beförderer,
- Betreiber von stationären Aufbereitungsanlagen,
- Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen
- Betreiber von Zwischenlagern,
- Inverkehrbringer und
- Eigentümer von Grundstücken.

ALLGEMEINES ZUR NEUEN ERSATZBAUSTOFFV

In der ErsatzbaustoffV werden für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erstmalig bundesweit verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie an das Inverkehrbringen und den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 ErsatzbaustoffV als auch aus diesen bestehende Gemische. Zu den MEB im Sinne der Verordnung gehören unter anderem Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenmaterial, Schlacken aus der Metallherstellung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus, des Schienenverkehrswegebau oder als Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten sind seit dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einhalten. Dazu müssen die MEB einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der ErsatzbaustoffV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der ErsatzbaustoffV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

ANFORDERUNGEN AN VERWENDER

MEB oder ihre Gemische dürfen durch den:

- Bauherren, in der Regel auch Grundstückseigentümer beziehungsweise
- Verwender, zum Beispiel Bauträger, Bauherr et cetera

nur in technische Bauwerke einbaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu erwarten sind.

Der Einbau von MEB oder Gemischen in technische Bauwerke darf nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen.

Der Einbau bestimmter MEB oder ihrer Gemische ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn, Voranzeige (Muster aus Anlage 8 ErsatzbaustoffV) des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn:

- das vorgesehene Gesamtvolumen mindestens 250 Kubikmeter beträgt.
- der Einbau in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten stattfinden soll.

Für MEB, die einer Voranzeige bedürfen, ermittelt der Verwender innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme anhand der Lieferscheine (Muster aus Anlage 7 ErsatzbaustoffV) die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB und übermittelt die Angaben als Abschlussanzeige (Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV) unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde.

Eine Kopie der Vor- und der Abschlussanzeige (Muster aus Anlage 8 ErsatzbaustoffV) sind zusammen mit den Lieferscheinen vom Verwender, sofern dieser nicht selbst der Bauherr ist, an den Bauherrn zu übergeben.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder Baggergut in Verkehr bringt (Inverkehrbringer), hat dem Beförderer und dieser dem Verwender den ausgefüllten und unterschriebenen Lieferschein zu übergeben.

INVERKEHRBRINGER

Erzeuger und Besitzer haben nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut, das in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, unverzüglich nach dem Aushub oder dem Abschieben von einer Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen.

Derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, muss dessen Verbleib dokumentieren und dafür spätestens bei der Abgabe des Materials einen Lieferschein ausfüllen, unterschreiben und übergeben.

Der Lieferschein ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung in Kopie oder Durchschrift fünf Jahre lang aufzubewahren. Ausnahmen von der Lieferscheinpflcht werden in § 25 Absatz 3 Satz 3 ErsatzbaustoffV geregelt.

Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Einbaumaßnahme sind das Deckblatt sowie die Lieferscheine vom Verwender, sofern er nicht selbst Bauherr ist, an den Bauherrn und vom Bauherren, wenn er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, an den Grundstückseigentümer zu übergeben.

Der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist. Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

WIE SIE SICH VORBEREITEN KÖNNEN / WAS ZU BEACHTEN IST

- Machen Sie sich rechtzeitig mit den neuen Regelungen der ErsatzbaustoffV vertraut. Informieren Sie sich im Internet unter <https://www.bgbl.de/> (Bundesgesetzblatt, BGBl) über die ErsatzbaustoffV (BGBl. 2023 I Nummer 186 vom 13. Juli 2023)
- Der Einbau von MEB oder ihrer Gemische ist dem zuständigen Regierungspräsidium vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.